

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 3. Oktober 2024 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG mit dem Ersuchen um Zustimmung der Bundesregierung vorgelegt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 9. Dezember 2024.

Der Gesetzesbeschluss sieht insbesondere den Ausbau der Spielerschutzmaßnahmen und der Spielsuchtvorbeugung vor:

- Durch Art. I Z 66 (§ 34 Abs. 3 lit. g des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes [K-SGAG]) des Gesetzesbeschlusses wird es unter Strafe gestellt, die eigene Spielerkarte einer anderen Person zu überlassen oder eine fremde Spielerkarte zu benutzen. Damit wird der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1 K-SGAG, der eine Mitwirkung des Wachkörpers Bundespolizei ua. an der Vollziehung des §§ 34 Abs. 1 und 3 vorsieht, erweitert.
- § 22 Abs. 2 K-SGAG sieht vor, dass die Organe des Wachkörpers Bundespolizei den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Gesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben. Es ist davon auszugehen, dass die zahlreichen sonstigen Neuregelungen des Gesetzesbeschlusses im Interesse der Ausweitung des Spielerschutzes auch zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 22 Abs. 2 K-SGAG führen werden.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dr. Brigitte Windisch
Sachbearbeiterin
brigitte.windisch@bka.gv.at
+43 1 531 15-203936

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-2706/2023-53
vom 14. Oktober 2024

Die Bundesregierung hat am 25. November 2024 im Zirkulationsweg beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

25. November 2024

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung